

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Kühn (Dresden), Matthias Gastel, Tabea Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend
„Zukunft des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Bundesprogramm“
- Drucksache 18/9332

Frage 1: *Bis wann plant die Bundesregierung die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Fortführung des GVFG-Bundesprogramms?*

Antwort:

Die Bundesregierung verweist auf den Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015. Dort ist unter Nr. 6 folgendes zum GVFG vermerkt:

„Bund und Länder vereinbaren, die Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortzuführen.“

Innerhalb der Bundesregierung werden derzeit die weiteren Schritte abgestimmt.

Frage 2: *Wie will die Bundesregierung bei fortdauernder Uneinigkeit mit den Ländern verhindern, dass die Investitionen in die ÖPNV-Infrastruktur durch die Befristung des GVFG-Bundesprogramms bis 31. Dezember 2019 immer stärker zurückgehen? Plant die Bundesregierung Übergangsregelungen, die zumindest eine Abrechnung von geförderten ÖPNV-Vorhaben auch nach dem 31.12.19 ermöglichen? Wenn ja, welche Frist ist im Nachlauf ist vorgesehen?*

Antwort:

Übergangsregelungen, die eine Abrechnung von geförderten ÖPNV-Vorhaben auch nach dem 31.12.19 ermöglichen, sind seitens der Bundesregierung nicht geplant, da davon ausgegangen wird, dass das GVFG-Bundesprogramm fortgeführt wird.

Frage 3: *Beinhalten die Willensbekundungen der Bundesregierung zur Fortführung des GVFG-Bundesprogramms auch Überlegungen zur grundsätzlichen Reform dieser Finanzhilfen etwa mit Blick auf die Absenkung des Betrags der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von derzeit 50 Millionen Euro oder Änderungen bei zuwendungsfähigen Vorhaben (z. B. künftige Zuwendungsfähigkeit bei straßenbündigem Bahnkörper von Stadt- bzw. Straßenbahnen, Seilbahnen)?*

Antwort:

Die Bundesregierung ist durch den in Frage 1 zitierten Beschluss auch inhaltlich gebunden. Bund und Länder haben dort ihren Willen artikuliert, das GVFG-Bundesprogramm fortzuführen; die bewährten Förderstrukturen also aufrechtzuerhalten. Einen Auftrag zur eventuellen Ausweitung von Förderstrukturen kann die Bundesregierung daraus nicht ableiten.

Frage 4: *Wenn ja, an welchen Stellen hält die Bundesregierung das GVFG-Bundesprogramm für reformbedürftig und welche Änderungen beabsichtigt die Bundesregierung bei Fortführung der Finanzhilfen umzusetzen?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5: *Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Kommunen bzw. Verkehrsunternehmen für die vom Bund geförderte Infrastruktur künftig Vorsorge für spätere Ersatzinvestitionen treffen müssen (Aktivierung in Bilanzen bzw. Alternativen dazu)?*

Antwort:

Es wird regelmäßig für jedes Vorhaben, das Bundesfinanzhilfen nach dem GVFG erhält, eine sogenannte Folgekostenrechnung erstellt, die dem Vorhabenträger aufzeigt, welche Kosten in den Folgejahren aufzubringen sind. Bundesfinanzhilfen werden in Anbetracht dieser Kosten und der Verpflichtung ausgereicht, die geförderte Infrastruktur zum Betrieb vorzuhalten.

Frage 6: *Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu einer möglichen Öffnung des GVFG-Bundesprogramms für Sanierungsmaßnahmen bzw. Ersatzinvestitionen ein, wie es im Entschließungsantrag [AVI-Ausschussdrucksache 18 (15) 268] der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Haushaltsgesetz 2016 zum Ausdruck gekommen ist?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 7: *In welcher Form hält die Bundesregierung eine Öffnung des GVFG-Bundesprogramms für Sanierungsmaßnahmen für praktikabel? Soll es künftig eine feste Quote für Aus- und Neubau und für Sanierung geben?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 8: *Für welche ÖPNV-Infrastruktur (u. a. Jahr der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme) könnte sich die Bundesregierung künftig eine Förderung von Sanierungsmaßnahmen vorstellen?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 9: *Hält die Bundesregierung angesichts der seit fast 20 Jahren unveränderten Mittelausstattung des Bundesprogramms eine Aufstockung und Dynamisierung verkehrspolitisch für angebracht? Wenn ja, welche Mittelausstattung würde dem mittelfristig absehbaren Investitionsbedarf in die ÖPNV-Infrastruktur gerecht werden?*

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 10: *Wurde das Investitionsprogramm 2016 – 2019 bereits mit den Bundesländern beraten und wurde gemäß § 6 Abs. 1 GVFG das dafür erforderliche Benehmen bereits hergestellt?*

Antwort:

Ja.

Frage 11: *Welche Vorhaben sind demnach „endgültig aufgenommen“ (Kategorie A), welche „vorläufig aufgenommen“ (Kategorie B) und welche „bedingt aufgenommen“ (Kategorie C) (bitte nur laufende bzw. künftig abzufinanzierende Vorhaben mit den dafür notwendigen Bundesfinanzhilfen in Jahresscheiben darstellen)?*

Antwort:

Nach der Korrekturphase, die den Ländern eingeräumt wird, wird das GVFG-Bundesprogramm 2016 – 2019, den Ländern und auch dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zugeleitet werden. Hieraus ist dann im Einzelnen ersichtlich, welche Vorhaben in den jeweiligen Kategorien und welchen Anteilen in den jeweiligen Jahresscheiben in das Programm aufgenommen worden sind.

Frage 12: *Für welche aufgenommenen ÖPNV-Vorhaben besteht nach Kenntnis der Bundesregierung Baurecht (unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss), so dass grundsätzlich mit der Maßnahme begonnen werden könnte (bitte mit Angabe der Gesamtkosten des jeweiligen Vorhabens bzw. Teilvorhabens bzw. der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens)?*

Antwort:

Eine detaillierte Kenntnis über das Vorliegen von Baurecht bezüglich der Vorhaben oder Teilvorhaben liegt der Bundesregierung nicht vor. In jedem Einzelfall ist vor einer endgültigen Bewilligung von Bundesfinanzhilfen durch die Vorhabenträger das Baurecht nachzuweisen.

Frage 13: *Hält die Bundesregierung auf Grundlage von § 10 Abs. 2 GVFG angesichts der demografischen Entwicklung in den ländlichen Räumen der Bundesrepublik Deutschland eine Ausweitung des Forschungsprogramms auf den gesamten ÖPNV - inkl. des Regionalverkehrs - für angebracht? Wenn ja, welche Mittelausstattung erachtet die Bundesregierung zum Abdecken des mittelfristigen Forschungsbedarfs im Stadt- und regionalverkehr als angemessen?*

Antwort: Eine Ausweitung des Forschungsprogramms ist nicht erforderlich, die Möglichkeit, den Regionalverkehr einzubeziehen, besteht auch derzeit schon. Eine Änderung der Mittelausstattung des Forschungsprogramms ist nicht vorgesehen.